

Satzung des Schützenvereins Flettmar von 1892 e.V.

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Flettmar von 1892 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Flettmar, 38539 Müden/Aller. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen. Das Inventar wird durch ein Inventarverzeichnis ausgewiesen.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund (DSB) und im Niedersächsischen Schießsportverband (NSSV). Er erkennt deren Satzungen an.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Neutralität

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
2. Der Verein steht für und fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Der Verein bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, wurde zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden, die männliche Form gewählt. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich. Das Handeln wird danach ausgerichtet, so dass die Satzung geschlechterneutral zu lesen und entsprechend mit Leben zu füllen ist. Die Grundsätze der Gleichstellung sind bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen ausdrücklich zu beachten.
4. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5. Der Verein setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und wird verwirklicht durch die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage und als Ausfluss dieser Tätigkeit und Nebenzweck, die Pflege und Wahrung der Schützentradition.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Ausübung des Schießsports in Wettkämpfen und Vergleichsschießen unter Berücksichtigung der Vorgaben der dem Verein übergeordneten Verbände.
 - b. Betreuung interessierter Jugendlicher durch Intensivierung der Jugendarbeit.
 - c. Bereitstellen der Vereinsanlagen, Übungsstätten und Geräte für die Mitglieder.
 - d. Einrichtung und Durchführung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden für alle in unserem Verein möglichen Schießsportdisziplinen.
 - e. Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 6. Lebensjahr und jede juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Wer dem Verein beitreten möchte, hat dies dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gründe für eine Nichtaufnahme brauchen nicht genannt zu werden.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat sich den Anordnungen des gesamten Vorstands zu fügen. Ebenso ist bei Ausmärschen und allen anderen Veranstaltungen den Anordnungen des gesamten Vorstands unbedingt Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von den Vorständen zur Durchführung des Satzungszwecks erlassenen bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossenen Anordnungen Folge zu leisten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich in Vereinsangelegenheiten an den Gesamtvorstand zu wenden, um so zur Vereinsgestaltung beizutragen.
4. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht dem Mitglied auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht zu. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nehmen ihre Interessen durch den Jugendleiter wahr.
5. Mit der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt nach ununterbrochener 15jähriger Vereinszugehörigkeit die Ehrenmitgliedschaft ein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. bei juristischen Personen durch deren Löschung
2. Der freiwillige Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht enden zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
3. Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter schriftlicher Mahnung vom schädigenden Verhalten nicht Abstand nehmen, können durch einstimmigen Beschluss der anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder von der Liste gestrichen werden, wenn das betreffende Mitglied nach Vorladung die Möglichkeit bekommen hat, sich mündlich zu der Sache zu äußern. Die Äußerung des betreffenden Mitglieds zu der Sache ist zu protokollieren. Zu protokollieren ist auch, wenn das betreffende Mitglied der Vorladung fernbleibt. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
4. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge trotz Aufforderung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt worden sind.
5. Auf schriftlichen Antrag des Betroffenen kann die Mitgliederversammlung diese Entscheidung durch eine Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufheben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit und die Art der Beitragszahlung wird in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Beitragsermäßigungen für bestimmte Mitgliedergruppen sind möglich. Über die Beitragsermäßigung bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - d. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des KSV

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung zu Beginn des Kalenderjahrs statt. Sie wird von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich, per Brief oder E-Mail mit einer Frist von 6 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Veröffentlichung folgenden Tag.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand steht es frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
3. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat einer der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
2. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, sofern diese Satzung keine Zweidrittelmehrheit vorsieht. Ungültige Stimmen oder Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
6. Geheime Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn es von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
9. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein:
 - a. Ort der Versammlung,
 - b. Tag der Versammlung,
 - c. Versammlungsleiter,
 - d. Protokollführer,
 - e. Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - f. die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung,
 - g. Tagesordnung der Versammlung und Feststellung, dass sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
 - h. Ankündigung der Tagesordnung,
 - i. Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - j. die gestellten Anträge,
 - k. die gefassten Beschlüsse,
 - l. Ergebnis der Wahlen,
 - m. gewählte Vorstandsmitglieder mit Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort,
 - n. Unterzeichnung des Protokolls durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

§ 13 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung wird jedes Jahr aus den Reihen der Mitglieder ein neuer Kassenprüfer gewählt, der nicht den Vorständen angehört. Seine Amtszeit endet nach zwei Jahren. Sollte ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtszeit

ausscheiden, bestimmt der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit einen neuen Kassenprüfer mit dessen Einverständnis aus den Reihen der Mitglieder. Dadurch sind immer 2 Kassenprüfer im Amt.

2. Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer geben in der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht ab. Dieser kann auch mündlich erfolgen.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Anträge zum Zwecke der Beratung in der Mitgliederversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich vorzulegen.
2. Bei eingegangenen Anträgen erhalten die Mitglieder 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine endgültige Tagesordnung. Gehen keine Anträge ein, gilt die vorläufige Tagesordnung als endgültige Tagesordnung.
3. Anträge auf der Mitgliederversammlung werden bei Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder an den geschäftsführenden Vorstand zur Bearbeitung weitergeleitet. Erhalten Anträge nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so gelten sie als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 14 entsprechend.

§ 16 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern des Vereins.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.
3. Der geschäftsführende Vorstand und folgende zusätzliche Vorstandsmitglieder bilden den Hauptvorstand.
 - a. Schießsportleiter
 - b. Oberst des Schützenfests
 - c. Jugendleiter
 - d. Damenleiter

- e. Gerätewart
4. Folgende Mitglieder des erweiterten Vorstands bilden zusammen mit dem Hauptvorstand den Gesamtvorstand.
 - a. Ehrenvorsitzender
 - b. 2. Schießsportleiter
 - c. 2. Schriftführer
 - d. 2. Jugendleiter
 - e. 2. Damenleiter
 - f. 2. Gerätewart
 - g. Pressewart
 - h. Adjutant des Schützenfests
 - i. Leutnant des Schützenfests
 - j. Fahnenträger
 - k. Bewirtschafter des Schützenheims
 - l. Hausmeister des Schützenheims
5. Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere für die geschäftlichen, die finanziellen und die sportlichen Angelegenheiten zuständig. Die weiteren Mitglieder des Hauptvorstands und des erweiterten Vorstands sind insbesondere für die Angelegenheiten ihrer Fachbereiche zuständig.
6. Der Ehrenvorsitzende leitet insbesondere die Wahlen des geschäftsführenden Vorstands und vermittelt und schlichtet bei Unstimmigkeiten im Verein.
7. Als beratende Beisitzer sind im Hauptvorstand der 1. Vorsitzende des Förderkreis vom Schützenverein, sowie im erweiterten Vorstand der 2. Vorsitzende des Förderkreises vom Schützenverein und die 3 amtierenden Könige zugehörig.
8. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, von denen jeweils immer zwei zusammen vertretungsberechtigt sind.
9. Der Gesamtvorstand kann Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die vorgenannte Regelung gilt nicht für die Beitragsordnung. Neu erlassene Ordnungen hängen nach ihrer Beschlussfassung 6 Wochen zur Bekanntmachung im Schützenheim aus.

§ 17 Amtsdauer des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand, die weiteren Mitglieder des Hauptvorstands sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wobei der geschäftsführende Vorstand und die weiteren Mitglieder des Hauptvorstands in den geraden Jahren und der erweiterte Vorstand in den ungeraden Jahren gewählt wird. Die Mitglieder der Vorstände bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstände gewählt wurden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des Hauptvorstands und des erweiterten Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden.
3. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied der Vorstände aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, kommissarisch eine Ersatzperson (aus den Reihen der Vereinsmitglieder), die die Einsetzung bestätigen muss, zu bestellen. Die Berufung endet mit der laufenden Wahlperiode.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder schriftlich, fermündlich oder per E-Mail einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Einhaltung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Hauptvorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Sitzung leitet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Vorstände sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern des Vereins und Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3. Den Organen des Vereins, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Schützenverein Flettmar kann nicht aufgelöst werden, solange noch 10 % der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dagegen sind. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Müden/Aller, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

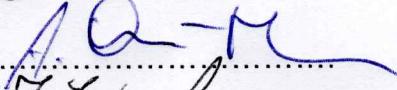
§ 21 Schlussbestimmungen

1. Sollte in nicht vorgesehenen Fällen die Satzung verschieden ausgelegt werden, so hat der geschäftsführende Vorstand zu entscheiden.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichts oder des Finanzamts am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.
3. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.Januar 2025 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

38539 Müden/Aller

den 11.Januar 2025

Unterschriften:

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 
7. 